

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 57 (1960)

**Heft:** (5)

**Rubrik:** C. Entscheide eidgenössischer Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zugunsten ihrer Gläubiger gepfändet werden könnte, würde eine gegen sie gerichtete Betreibung ergebnislos bleiben.

An dieser Rechtslage vermag es auch nichts zu ändern, daß der Unterstützte seinerzeit seinem Schwiegersohn sein Heimwesen zu einem besonders niedrigen Preise abgetreten hatte. Aus diesem Rechtsgeschäfte zog die Rekurrentin zwar indirekt Nutzen, indem ihr Mann dadurch zu Wohlstand gelangte; rechtlich war aber doch ausschließlich der Ehemann der Begünstigte und nicht die Rekurrentin. Der Unterstützte A. B. hätte es freilich seinerzeit in der Hand gehabt, sein Heimwesen nicht seinem Schwiegersohne, sondern seiner Tochter abzutreten. In diesem Falle würde nun das eheliche Vermögen offenbar zum größten Teil der Rekurrentin gehören und könnte diese daraus für ihren Vater Unterstützungsbeiträge leisten. Bei der jetzt tatsächlich bestehenden Sachlage kann aber der Gemeinderat von L. aus der Liegenschaftsabtretung nichts zugunsten seines Standpunktes ableiten.

Schließlich kann sich der Gemeinderat auch nicht darauf berufen, daß sich die beiden andern Töchter des A. B. zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen für ihren Vater verpflichten. Die Frage der Beitragspflicht ist für jede der unter Art. 328 ZGB fallenden Personen *individuell* zu prüfen und zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel die übrigen Blutsverwandten leisten.

4. Die Weiterziehung ist daher gutzuheißen und das Beitragsfestsetzungsgesuch abzuweisen. Als unterliegende Partei hat die Einwohnergemeinde L. die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. April 1960.)

### C. Entscheide eidgenössischer Behörden

**14. Lohnpfändung.** *Gesundheitspflege als Element des Notbedarfes. Ein während der Lohnpfändungsdauer entstehender außerordentlicher Bedarf (Zahnbehandlung) ist zu berücksichtigen.*

Aus den *Erwägungen*:

Zum Notbedarf des Schuldners und seiner Familie gehören auch die notwendigen Aufwendungen für Gesundheitspflege. Es wird denn auch üblicherweise ein zu deren Deckung bestimmter pauschaler Betrag in den normalen Notbedarf eingerechnet (vgl. die Aufstellung über die Zusammensetzung des normalen Zwangsbedarfes bei *ELMER*, Die Bestimmung des pfändbaren Lohnes auf den 1. Januar 1959, Seite 3; *DES GOUTTES*, De la quotité insaisissable im Journal des Tribunaux, 1950, Poursuite p. 66 ff.). Für unmittelbar bevorstehende Barauslagen für Arzt, Arzneien, Geburt usw. darf billigerweise der Notbedarf vorübergehend erhöht werden (*ELMER*, a. a. O. 15).

Aus diesem Gesichtspunkt läßt sich aber die Hinzurechnung von Fr. 220.— («Faktura Zahnarzt neue Prothese») zum jährlichen Notbedarf, laut der vorliegenden Pfändungsurkunde, nicht rechtfertigen. Es handelt sich hier nicht um einen Aufwand für erst noch bevorstehende zahnärztliche Hilfe, sondern um eine vor dem Pfändungsvollzug erfolgte Behandlung, wofür Rechnung gestellt war, also um eine bereits bestehende Schuld. Diese darf nach dem wahren Sinn von Art. 93 SchKG nicht abgezogen werden. Es fällt nur der während der Lohnpfändungsdauer erwachsende Notbedarf in Betracht. Die Vorinstanz wird somit bei der ihr obliegenden neuen Notbedarfsbemessung den erwähnten Posten wegzulassen haben. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Juni 1960; AS 85 III 67 f.)